

18.08.93

VP - In - R - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See (1. See-Gefahrgutänderungsverordnung)

A. Zielsetzung

Rechtsverbindliche Einführung der von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) erarbeiteten Änderung des International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) für die Beförderung verpackter gefährlicher Güter auf Seeschiffen.

B. Lösung

Durch die 1. See-Gefahrgutänderungsverordnung werden die Änderungen des IMDG-Code durch eine starre Verweisung auf die im Bundesanzeiger bekanntgegebene amtliche deutsche Übersetzung der betreffenden Regelung rechtsverbindlich eingeführt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte bei Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht erkennbar.

18.08.93

VP - In - R - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See (1. See-Gefahrgutänderungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 940 04 - Se 43/93

Bonn, den 17. August 1993

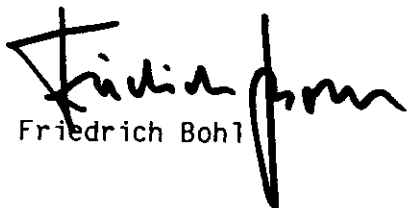
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu
erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Gefahrgutverordnung See (1. See-
Gefahrgutänderungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See
(1. See-Gefahrgutänderungsverordnung)**

Vom

1993

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 geändert durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"1. Stoffe und Gegenstände, die unter die jeweilige Begriffsbestimmung für die Klassen 1 bis 9 des vom Bundesminister für Verkehr im Bundesanzeiger Nummer 98a vom 1. Juni 1991 bekanntgegebenen Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code deutsch), geändert durch die in der Beilage Nummer 32a zum Bundesanzeiger vom 15. Februar 1993 enthaltene Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992, fallen,

2. Stoffe, die bei Beförderung als Schüttladung in der vom Bundesminister für Verkehr im Bundesanzeiger Nummer 226a vom 6. Dezember 1990 bekanntgegebenen "Richtlinie für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen" vom 30. August 1990, zuletzt geändert durch die im Bundesanzeiger Nummer 23 vom 4. Februar 1993 veröffentlichte Bekanntmachung vom 18. Dezember 1992, als gefährliche Güter klassifiziert sind,".

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. Abfälle, die unter die Begriffsbestimmung des Abschnitts 27 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch fallen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Angaben "A, K oder L" ersetzt durch "A oder K".

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Im Geltungsbereich der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880), und der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583) ist es verboten, aus Gastankschiffen Ladungsdämpfe zur Druck- und Temperaturregelung abzublasen."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "Hersteller und Vertreiber gefährlicher Güter" die Wörter "und deren Beauftragte" eingefügt.
- b) Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Für das Stauen und Sichern von Verpackungen und Großpackmitteln (IBC) in Beförderungseinheiten sind die vom Bundesminister für Verkehr im Bundesanzeiger Nummer 69a vom 8. April 1992 bekanntgegebenen Richtlinien für das Packen und Sichern von Ladungen, Containern und auf Straßenfahrzeugen (Container-Pack-Richtlinien) anzuwenden."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"In der "Verantwortlichen Erklärung" sind die in Abschnitt 9 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch geforderten Angaben einschließlich des Namens und der Anschrift der ausstellenden Firma sowie der Name desjenigen, der eigenverantwortlich die Pflichten des Unternehmers oder Betriebsinhabers als Hersteller oder Vertreiber wahrnimmt, zu machen."

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Im Verladeschein sind der Firmenname und Sitz sowie der Name des Ausstellers anzugeben, der eigenverantwortlich die Pflichten des Unternehmers oder Betriebsinhabers wahrnimmt."

5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl "65" durch die Zahl "54" ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden nach den Wörtern "Gegenstände mit Explosivstoff" die Wörter "- ausgenommen Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.4 S -" eingefügt.

6. In § 19 Nr. 2 werden nach den Wörtern "die nach Landesrecht zuständigen Behörden" folgende Wörter eingefügt:

" , in deren Gebiet

- a) der Umschlaghafen oder
- b) der Löschhafen, falls das gefährliche Gut außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung geladen wurde, oder
- c) der Heimat- oder Registerhafen, falls der Löschhafen nicht zum Geltungsbereich dieser Verordnung gehört,

liegt, ".

7. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe "§ 5 Abs. 5" durch die Angabe "§ 5 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2," ersetzt.

- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

"2. als Beauftragter des Herstellers oder Vertreibers gefährlicher Güter eigenverantwortlich entgegen

- a) § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 für gefährliche Güter Verpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Beförderungseinheiten verwendet,
- b) § 6 Abs. 1 gefährliche Güter zusammenpackt,

- c) § 6 Abs. 2 Außenverpackungen verwendet,
 - d) § 7 Abs. 1 Verpackungen, Ladungseinheiten (Unit Loads), Großpackmittel (IBC) oder Beförderungseinheiten nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet, plakatiert oder beschriftet,
 - e) § 8 Abs. 1 in der verantwortlichen Erklärung und im Verladeschein nicht den Namen des Ausstellers angibt."
- c) Die bisherigen Nummern 2. bis 8. werden Nummern 3. bis 9.
- d) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
"b) § 8 Abs. 2 Satz 3 seinen Namen nicht angibt,".
 - bb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.
- e) In Nummer 9 Buchstabe k wird am Ende das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
- f) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
"10. entgegen § 3 Abs. 6 Ladungsdämpfe abbläst oder"
- g) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11.

582/93

- 6 -

Artikel 2

Die Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1993

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

Die Änderung der Gefahrgutverordnung See ist erforderlich, um die zum IMDG-Code durch den Beschluß des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) ab 1. Januar 1993 geltenden neuen Vorschriften für den Seeschiffstransport gefährlicher Güter anwenden zu können. Bei den Änderungen handelt es sich um eine Anpassung an den letzten Stand der Empfehlungen der Vereinten Nationen für den Transport gefährlicher Güter. Die Änderungen betreffen außerdem Regelungen für meeresumweltverschmutzende Stoffe, die sich aus der geänderten Fassung des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973, und zwar insbesondere aus der Anlage III ergeben.

Eine wesentliche Änderung betrifft den Inhalt der verantwortlichen Erklärung. Wegen der besonderen Bedeutung, die dem Packen und Sichern gefährlicher Güter in Beförderungseinheiten für eine sichere Beförderung mit Seeschiffen zukommt, ist in der verantwortlichen Erklärung künftig die Anschriften der ausstellenden Firma, Datum der Ausstellung sowie der Name des für das Packen Verantwortlichen anzugeben. Über § 8 Abs. 5 ist sichergestellt, daß diese Informationen voll inhaltlich an die Schiffsführung weitergegeben werden.

Die mit dieser Verordnung eingeführten neuen Sicherheitsstandards können im Einzelfall bei den Betroffenen zu höheren Kostenbelastungen führen und tendenziell preissteigernd wirken, ohne daß sich die Preisanhebungen im Vorhinein quantifizieren lassen. Dies ist aber im Interesse der

Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit dem Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen verbunden sind, hinzunehmen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, daß sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben.

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht erkennbar.

II. Zu den Einzelvorschriften

Artikel 1 Nr. 1

Rechtsverbindliche Einführung der zum IMDG-Code beschlossenen Änderungen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Stoffe und Gegenstände mit Seeschiffen für den deutschen Rechtsbereich durch Aufnahme der Fundstelle dieser Änderungen aus dem Bundesanzeiger. Berücksichtigung einer Änderung der Richtlinie für Schüttladungen. Übernahme der internationalen Definition für Abfälle. Die für die Abfallbeförderung auf Seeschiffen unter deutscher Flagge im Verkehr zwischen Drittstaaten sich ergebenden sonstigen Vorschriften nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 3 gehen über die Regelvorschriften in Abschnitt 27.4 und 27.5 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch hinaus.

Artikel 1 Nr. 2

Das Verbot des Abblasens von Ladungsdämpfen aus Tankschiffen beschränkt sich nach der derzeitigen Fassung des § 3 Abs. 6 auf den Geltungsbereich der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung. Die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung gilt für das Ems-Mündungsgebiet mit der Seeschiffahrtsstraße Untere Ems seit 1. Oktober 1989 nicht mehr, weil die gemeinsame deutsch-niederländische Verkehrsordnung durch die Schiff-

fahrtsordnung Emsmündung in Kraft gesetzt wurde. Aus Gründen der Sicherheit und des Umweltschutzes ist es geboten, auch für die Emsmündung und untere Ems ein entsprechendes Verbot einzuführen.

Artikel 1 Nr. 3

Die Verantwortlichkeit für die Beachtung der Anforderungen für Verpackungen und Beförderungseinheiten wird durch Aufnahme des Begriffs "Beauftragter" klargestellt.

Voraussetzung für eine sichere Beförderung mit Seeschiffen - aber auch für den Vor- und Nachlauf von Gefahrgütern - ist eine fachgerechte Beladung und Sicherung der Ladung in Beförderungseinheiten (z. B. Containern). Zur verstärkten Berücksichtigung dieser international abgestimmten Anforderungen, insbesondere durch Versender im Binnenland, ist die Bezugnahme auf die entsprechende internationale Vorschrift erforderlich.

Artikel 1 Nr. 4

Mit der Vorschriftenergänzung sollen bisher in der Praxis aufgetretene Zweifel beseitigt werden. Insbesondere wird dadurch die Verantwortlichkeit der Personen hervorgehoben, die im Binnenland die Pflichten des Unternehmers oder Betriebsinhabers als Hersteller oder Vertreiber wahrnehmen.

Artikel 1 Nr. 5

Berichtigung eines falschen Zitates. Bestimmte, weniger gefährliche Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen werden von der Anwendung dieser Vorschrift ausgenommen.

Artikel 1 Nr. 6

Die Vorschriftenergänzung soll sicherstellen, daß in der Vergangenheit aufgetretene Fragen hinsichtlich der zustän-

digen Landesbehörden eindeutig beantwortet werden können. Der Wortlaut entspricht einer früheren Fassung der GGVSee aus dem Jahre 1987.

Artikel 1 Nr. 7

Die Änderungen in den Vorschriften über die Ordnungswidrigkeiten sind wie folgt zu begründen:

- Die Wichtigkeit der Angabe des Ausstellers des Verlade-scheins ist durch eine Bußgeldandrohung für den Fall der Nichtbeachtung zu betonen.
- Hersteller oder Vertreiber gefährlicher Güter sind vielfach dazu übergegangen, ihre gefährlichen Güter nicht mehr selbst zu verpacken, sondern von speziellen Verpackungsfirmen verpacken zu lassen. Sie lassen sich von derartigen Verpackungsbetrieben "verantwortlich" erklären, daß für das jeweilige gefährliche Gut eine gemäß dem IMDG-Code deutsch vorgeschriebene und einer zugelassenen Bauart entsprechende Verpackung verwendet worden ist. Auf der Grundlage dieser Erklärung gibt der Hersteller oder Vertreiber seine verantwortliche Erklärung gemäß § 8 Abs. 1 GGVSee ab, die auch die Angabe zur vorgeschriebenen Verpackung zum Inhalt hat. Da sich die bisherige Bußgeldvorschriften ausschließlich gegen den Hersteller oder Vertreiber gefährlicher Güter bzw. gegen den für das Packen von Beförderungseinheiten Verantwortlichen richteten, muß auch für den zuvor angesprochenen Fall eine Ordnungswidrigkeit vorgesehen werden, um in den noch auftretenden Fällen von Verstößen gegen Verpackungsvorschriften - die für die Sicherheit eine erhebliche Auswirkung haben - eine Ahndung durchführen zu können (§ 20 Abs. 1 Nr. 2).
- Das Abblasen von Ladungsdämpfen zur Druck- und Temperaturregelung auf Tankschiffen kann bislang nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die für den Vollzug zuständigen Behörden des Bundes und der Länder haben sich

dafür ausgesprochen, Verstöße gegen das Verbot des Abblausens von Ladungsdämpfen künftig bußgeldrechtlich ahnden zu können. Dem trägt die vorgesehene Ergänzung Rechnung (§ 20 Abs. 1 Nr. 10).

Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

15.10.93

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See (1. See-Gefahrgutänderungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 661. Sitzung am 15. Oktober 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der

Gefahrgutverordnung See

(1. See-Gefahrgutänderungsverordnung)

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 8 Abs. 1 GGVSee)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

a₁) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Zusätzlich ist - ausgenommen bei Beförderungen nach Abschnitt 18 der Allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code deutsch - die

- a) zutreffende Verpackungsgruppe,
- b) die EmS-Nummer,
- c) die MFAG-Tafel-Nummer

anzugeben."

Begründung:

In der Praxis sind Unsicherheiten darüber aufgetreten, ob die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 3 als Spezialvorschrift die in Abschnitt 18 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code zugestandenen Abweichungen wieder aufhebt, insbesondere, ob die in Satz 3 geforderten Angaben auch bei der Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen in der verantwortlichen Erklärung enthalten sein müssen.

Werden bestimmte gefährliche Güter in begrenzten Mengen (d. h. in kleinen Innengefäßen verpackt, in geprüften Außenverpackungen beschränkt auf maximal 30 kg Bruttogewicht) befördert, läßt Abschnitt 18 der allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch Abweichungen von den Regelungen über die Bezeichnung, Kennzeichnung und Angabe der Unfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen zu. Dies ist im Hinblick auf die Vielzahl der in einer Sendung beförderten verschiedenen Güter (z. B. Laborchemikalien oder Reparatursets) aus praktischen Gründen erforderlich, weil anderenfalls eine unüberschaubare Datenmenge anzugeben und auszuwerten wäre, und wegen der geringen Abpackmengen sicherheitlich unbedenklich.

Daraus folgt, daß konkrete Angaben der Unfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen für die Vielzahl der beförderten kleinen Mengen nicht sinnvoll möglich und aus Sicherheitsgründen nicht erforderlich sind. Die Angabe der Verpackungsgruppe kann wegen der generellen Forderung in Abschnitt 18 entfallen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 GGVSee)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist in § 20 Abs. 1 Nr. 2 das Wort "eigenverantwortlich" zu streichen.

Begründung:

In der Praxis werden die in § 20 Abs. 1 Nr. 2 genannten Beauftragten häufig nicht eigenverantwortlich tätig. Durch die Streichung der Voraussetzung der Eigenverantwortlichkeit sollen auch diese Fälle erfaßt werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e GGVSee)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e zu streichen.

Begründung:

§ 8 Abs. 1 GGVSee, auf welchen in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e GGVSee verwiesen wird, betrifft nicht den Verladeschein, sondern ausschließlich die verantwortliche Erklärung. Auch diese wird jedoch nicht vom Beauftragten ausgestellt.